

Richtlinien für die Nutzung von  
Schulräumen zu außerschulischen Zwecken

**Richtlinien für die Nutzung von Schulräumen**

**zu außerschulischen Zwecken**

**vom 18.03.1996**

**in der Fassung vom 21.12.2005**

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Nutzung von Schulräumen durch Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Wenden zu außerschulischen Zwecken. Sie gelten nicht für die VHS des Kreises Olpe.
- (2) Eine Genehmigung für die außerschulische Nutzung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Genehmigungen sind schriftlich zu beantragen. Vor Erteilung der Genehmigung hat eine Anhörung der Schulleitung zu erfolgen.
- (4) Eine Genehmigung wird grundsätzlich nur mit einem jederzeitigen Widerrufsrecht erteilt. Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Schulräume werden für politische Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Reinigung der Schulräume obliegt dem Nutzer. Diese Regelung gilt nicht für die Fremdnutzung der Aula.
- (6) 1. Für die Nutzung von Schulräumen werden folgende Entgelte erhoben:
  - a) bei gelegentlicher Nutzung für Proben oder sonstige Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Spielkreise, Tagungen)

35,- € pro Monat und Raum
  - b) bei ausschließlicher Nutzung

50,- € pro Monat und Raum
  - c) bei geringfügiger Nutzung im Einzelfall (max. 7 Veranstaltungen im Jahr)

20,- € pro Monat und Raum

Die vorgenannten Entgelte gelten nicht für karitative Vereine und Institutionen. Die Erhebung der Entgelte ist unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme.

Ist jedoch eine Nutzung der Schulräume in den Ferien ausgeschlossen, so werden für diese Zeiträume keine Entgelte erhoben.

- (6) 2. Für die Fremdnutzung der Aula des Konrad-Adenauer-Schulzentrums werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:
- a) bei kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen ohne Eintrittsgeld für die Dauer bis zu 3 Stunden 60,00 €
  - b) bei kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen mit Eintrittsgeld für die Dauer bis zu 3 Stunden 120,00 €
  - c) bei Veranstaltungen mit hauptsächlich kommerziellem Hintergrund für die Dauer bis zu 3 Stunden 340,00 €
  - d) bei Veranstaltungen mit einer Dauer von über 3 Stunden für jede weitere angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 33,00 €
  - e) bei Ausschank von Getränken (Nutzung der Milchtheke im Foyer) die Grundgebühr von zzgl. 80,00 €
  - f) für die Nutzung der Cafeteria in Ebene 0 pro Tag 100,00 €
  - g) anteilige Säuberungskosten 90,00 €

Sämtliche Entgeltregelungen aus diesem Bereich sind alle zwei Jahre zur Überprüfung vorzulegen.

Kleine Nebenräume gelten nicht als „Raum“ im Sinne dieser Richtlinien. Ein Entgelt wird ebenfalls nicht verlangt für Nutzungen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Schulbetrieb gegeben ist (Bsp.: Flötenunterricht für Grundschüler).